

Der Oberbürgermeister

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Großflecken 23
Postanschrift: Großflecken 63
24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 942-2470 und 2454
Fax: 04321 / 942-2082

Merkblatt zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln

Allgemeines

Jeder Gewerbetreibende, der Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe und -verarbeitungshilfsstoffe herstellt, behandelt, lagert, verkauft, transportiert, importiert, exportiert, spendet oder verschenkt (in den Verkehr bringt), muss ein System der Rückverfolgbarkeit für seine Tätigkeiten und Produkte einrichten.

Als Gewerbetreibender müssen Sie sicherstellen, dass die Vorgabe nicht sichere, nicht rechtskonforme und nicht der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechende Produkte schnell und zielgerichtet vom Markt nehmen zu können, eingehalten werden und ebenso Endverbraucher, Kunden und Geschäftspartner informiert werden. Das System zur Rückverfolgbarkeit muss so gestaltet sein, dass alle Vertriebswege nachvollziehbar und klar erkennbar sind.

Rückverfolgbarkeit bedeutet die Möglichkeit, ein Produkt durch **alle** Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass auf jeder Stufe eines Produktes zumindest der unmittelbare Vorlieferant und der unmittelbare Abnehmer bekannt und erfasst sind („Ein Schritt zurück – ein Schritt vor“)

Das Anwenden eines Systems der Rückverfolgbarkeit gilt nicht nur für physische Produkte vielmehr ist entscheidend der Eigentumsübergang eines Produkts. Auch Makler, Händler, Importeure, Exporteure und Onlinehändler gelten als Lebensmittelunternehmer, egal ob sie die Ware physisch in Besitz nehmen oder nicht.

Die Entwicklung eines Systems für die Rückverfolgbarkeit erfordert nicht notwendigerweise, dass ein Gewerbetreibender über ein spezielles System verfügen muss, schon aufgrund der verschiedensten Grundvoraussetzungen (z.B. Supermarkt oder Restaurant mit Abgabe an Endverbraucher oder großer Lebensmittelhersteller oder Großhändler mit Belieferung weiterer Kunden). Die Fähigkeit zur Bereitstellung von Informationen zur Rückverfolgbarkeit ist von Bedeutung, nicht das System, in dem diese geführt werden.

Angaben und Informationen

Das System zur Rückverfolgbarkeit muss so gestaltet sein, dass der Vertriebsweg nachvollziehbar und klar erkennbar ist.

Derjenige, der einen Transporteur beauftragt, muss auch Name und Anschrift des Transporteurs dokumentieren. Die Kenntnis der Handelswege allein reicht hier nicht aus.

Es müssen mindestens die folgenden Informationen bereitgehalten werden:

- Name und Adresse des Herstellers, Lieferanten, Importeurs
- Name und Adresse des Kunden
- Genaue Bezeichnung des Produkts
- Datum des Verkaufs / der Lieferung
- Volumen oder Menge ggf. Transport- und Verpackungseinheiten
- Los-, Chargen-, -Artikel- oder sonstige Nummern zur eindeutigen Identifizierung der Ware

Für jedes Produkt muss die Identität von direktem Lieferanten und direktem Abnehmer feststellbar sein. Ausgenommen ist nur die Abgabe an den Endverbraucher.

Wenn alle Angaben auf Lieferschein oder Rechnung enthalten sind, werden die Anforderungen erfüllt. Werden Sammelrechnungen ohne Detailangaben erstellt, müssen trotzdem Lieferscheine die Produkte begleiten, mit allen Angaben versehen sein.

Zusätzlich für Lebensmittel tierischen Ursprungs werden weitere Angaben erforderlich:

- eine genaue Beschreibung des Lebensmittels
- Volumen oder die Menge des Lebensmittels
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, von dem das Lebensmittel versendet wurde
- Name und Anschrift des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmerhandelt, von dem das Lebensmittel versendet wurde
- Eine Referenz zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung sowie
- das Versanddatum

Die Daten müssen tagesaktuell zur Verfügung stehen.

Aufzubewahrende, bereitzuhaltende und zu übermittelnde Informationen

In welcher Form der Gewerbetreibende sein Rückverfolgbarkeitssystem organisiert (Papiergebunden oder EDV-System), ist nicht zuletzt von der Größe des Betriebes abhängig und bleibt dem Lebensmittelunternehmer selbst überlassen; es wird jedoch in jedem Falle ein „strukturiertes Mechanismus“ erwartet. Für ein kleines Restaurant ist es z.B. ausreichend im Rahmen der Wareneingangskontrollen eine Kopie des Lieferscheines in Papierform oder in Form eines eingescannten und gespeicherten Dokuments vorrätig zu halten.

Die genannten Informationen sind so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (z.B. Excel Tabelle für Kundenlisten, Schreiben, Lieferscheine, Rechnungen als PDF-Datei) elektronisch übermittelt werden können. Faktisch besteht damit eine Verpflichtung, die Rückverfolgbarkeitsdokumentation elektronisch zu führen.

Wurde bereits ein Rückruf eingeleitet, so sind die entsprechenden Maßnahmen zu dokumentieren. Eventuelle Rückrufschreiben an Kunden sind dann ebenfalls zu übermitteln.

Weitere detaillierte Informationen zur Rückverfolgbarkeit und zu maschinenlesbaren Formaten finden Sie unter www.bvl.bund.de/rueckverfolgbarkeit. Hier kann auch ein Leitfaden kostenlos heruntergeladen werden.

Für die Rückverfolgbarkeit von Bedarfsgegenständen, Kosmetik und Tatoofarben gelten ähnliche Vorgaben, die jedoch nicht Bestandteil dieses Merkblattes sind.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.